

Stadt Oberhausen		Drucksachen-Nr. B/17/4256-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>				öffentlich		
Termin	Gremium			Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
29.01.2024	Haupt- und Finanzausschuss			V		
05.02.2024	Rat der Stadt			B		

Beratungsgegenstand

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen gemäß der beigefügten Anlage 1.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Beigeordneter Dez. 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Erkens Datum 11.01.2024	Motschull Datum 15.01.2024	Tsalastras Datum 16.01.2024	Schranz Datum 17.01.2024
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4256-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

B/17/1097-01

B/17/0006-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Anpassung des Entschädigungsrechts für Mandatsträger/-innen. Die benötigten Mittel stehen im Haushalt 2024 ff. unter Auftrag 810001010101 – Ratsangelegenheiten, Kostenart 542110 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten -Rat, Kostenart 542115 – Aufwendungen für ehrenamtlich Tätigkeiten -Bezirksvertretungen und Kostenart 542130 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten -Lohnausfall/Sitzungsgelder, vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung über den Haushalt 2024 durch den Rat der Stadt, zur Verfügung.

Die Mittel für die Bearbeitung der Videoaufnahmen (Rat-live Konzept unter Ziffer 2.2) stehen im Haushalt 2024 ff. unter Auftrag 810001010101 – Ratsangelegenheiten, Kostenart 543188 – FL Beschaffungswesen, vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung über den Haushalt 2024 durch den Rat der Stadt, zur Verfügung. Die Leistungen werden vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes und des HSK 2024 ff. durch die Aufsichtsbehörde beschlossen. Bis dahin befindet sich die Stadt Oberhausen in der vorläufigen Haushaltsführung und darf demnach keine freiwilligen Leistungen beauftragen.

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Änderungen der ortsrechtlichen Bestimmungen haben keine Auswirkung auf das Klima.

Begründung

I. Ausgangslage

Anlass für die vorliegende Änderungssatzung sind die Änderungen des § 48 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW), die Änderungen des § 45 GO NRW sowie die Neufassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW).

Mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien“ vom 13.04.2022 ist ein neuer Abs. 4 in die gesetzliche Regelung des § 48 GO NRW aufgenommen worden. Er enthält eine Regelung zu Bildaufnahmen in öffentlicher Ratssitzung und eine Regelung zu Ton- und

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4256-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Filmaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung. Zudem erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Entschädigungsrechts für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.

Die Neufassung des § 4a sowie die in den §§ 5 und 17 der Hauptsatzung vorzunehmenden Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

1. Einfügen eines neuen § 4a in die Hauptsatzung

Zur Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern in öffentlichen Sitzungen, mit dem Ziel der Veröffentlichung, bedarf es gemäß § 48 Abs. 4 GO NRW einer Bestimmung in der Hauptsatzung. Durch die Zulassung des Live-Streamings durch die Hauptsatzung wird dem Rat die Möglichkeit eingeräumt, hierdurch eine erweiterte digitale Öffentlichkeit zu erzeugen. Rechtlich ist es geboten, die Einzelheiten der Fertigung von Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates möglichst genau in der Hauptsatzung zu regeln; dem dient insgesamt der vorliegende Vorschlag für einen neuen § 4a der Hauptsatzung.

2. Redaktionelle Änderung des § 5 der Hauptsatzung

Abs. 3 des § 5 der Hauptsatzung enthielt noch die Bezeichnung „Planungsausschuss“. Nach Beschluss des Rates über die Bildung eines Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses in der Sitzung am 16.11.2020 ist die Bezeichnung in § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung redaktionell zu ändern. Zudem wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Die weiteren Absätze des § 5 bleiben unberührt.

3. Änderungen des § 17 der Hauptsatzung

Die Änderung des § 45 GO NRW sowie die Neufassung der EntschVO NRW, machen Anpassungen im § 17 der Hauptsatzung notwendig.

Der Gesetzgeber sieht im § 45 Abs. 1 GO NRW nunmehr vor, dass nicht nur die Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder während der Mandatsausübung ersetzt werden, sondern auch die Kosten, die für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger anfallen.

Zudem hat der Gesetzgeber mit § 45 Abs. 2 GO NRW dem Rat der Stadt die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Hauptsatzung selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder einen Auslagenersatz erhalten.

Mit § 7 Abs. 5 EntschVO NRW wurde erstmals der Tatbestand für mögliche missbräuchliche Gestaltungen von Fraktions-/Gruppensitzungen aufgenommen. Zum Schutz des Ansehens des kommunalpolitischen Ehrenamtes wurde eine entsprechende Ergänzung im § 17 Abs. 6 der Hauptsatzung eingefügt.

Die restlichen Änderungen beinhalten begriffliche Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen und stellen keine inhaltliche Veränderung dar.

II. Verfahren:

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW kann der Rat die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Oberbürgermeister hat dabei ein Stimmrecht (Mitglied kraft Gesetzes, § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 2: Synopse - Änderung der Hauptsatzung

Anlage 3: Rat-live - Konzept zur Übertragung von Sitzungen des Rates

**Satzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

Hinter § 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 wird ein neuer § 4a eingefügt; § 4a der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

„§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Rates der Stadt sind ausschließlich von der Stadt Oberhausen zum Zweck der Veröffentlichung als Direktübertragung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv angefertigte Film- und Tonaufnahmen von
 - a) den Ratsmitgliedern,
 - b) den an der Verwaltungsvorstandsbank platzierten Bediensteten der Verwaltung (Oberbürgermeister/in, Beigeordnete, Dezernentinnen/Dezernenten sowie in Einzelfällen weitere Bedienstete) und
 - c) der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Vorsitzenden des Integrationsrates der Stadt Oberhausenzulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW). Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen sowie nichtöffentliche Teile der Sitzungen des Rates der Stadt werden nicht im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW aufgezeichnet oder im Internet übertragen.
- (2) Wird eine Sprechstelle (Rednerpult, Sitzplatz eines Ratsmitglieds oder eines/einer der in Abs. 1 genannten Bediensteten) aktiviert, wird diese Sprechstelle in Nahaufnahme fokussiert. Ist keine Sprechstelle aktiviert, wird die Verwaltungsvorstandsbank von vorne als Totale gezeigt. Die Besuchertribüne wird nicht von den Kameras erfasst.
- (3) Nach der betreffenden Ratssitzung wird die Videoaufnahme bearbeitet. Es werden Einblendungen der Tagesordnungspunkte, der Namen der Rednerinnen und Redner sowie Untertitel für eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit eingefügt; die Aufzeichnung wird mit Wasserzeichen versehen. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung (z. B. Schnitt) findet nicht statt.
- (4) Die Direktübertragung sowie die im Sinne des Abs. 3 nachbearbeitete Videoaufnahme werden über [oberhausen.de/ratssitzungen-live](https://www.oberhausen.de/ratssitzungen-live) sowie über den städtischen YouTube-Kanal veröffentlicht. Videoaufnahmen von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen und im Stadtarchiv zu archivieren.
- (5) Jede über die in Abs. 3 geregelte Nachbearbeitung hinausgehende Veränderung Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Einblendungen von Namen, Tagesordnungspunkten oder Untertiteln hinausgehen, ist für Film- und Tonaufnahmen unzulässig; in Einzelfällen ist eine solche Veränderung durch die Stadt Oberhausen aus sachlichem Grund und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hiervon betroffenen Ratsmitglieder erlaubt. Bild und/oder

Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Veränderung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig.

- (6) Jedes Ratsmitglied kann der Film- und Tonaufnahme seiner Wortbeiträge im Sinne dieses § 4a widersprechen. Der Widerspruch bezieht sich jeweils auf eine Sitzung des Rates der Stadt; er bedarf der Schriftform und ist dem/der Vorsitzenden spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Rates im Rahmen der allgemeinen Feststellungen über ihm/ihr vorliegende Widersprüche im Sinne dieses Abs. 6. Im weiteren Verlauf der betreffenden Sitzung werden Übertragung und Aufzeichnung für die Dauer der Wortbeiträge des widersprechenden Ratsmitglieds unterbrochen.
- (7) In öffentlichen Sitzungen sind sonstige Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bediensteten.
Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz), Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).“

Artikel 2

§ 5 (Ausschüsse) Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

- „(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss können auf Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.“

Artikel 3

§ 17 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Ersatz des Verdienstausfalls und der Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenerstattung und Auslagenersatz

- (1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (GV.NRW. Seite 1140 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder

betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden.

- (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.
- (6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen und Gruppen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.
- (7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.
- (8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstaufall, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4a der Hauptsatzung

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

neu	Begründung
(1) In den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Rates der Stadt sind ausschließlich von der Stadt Oberhausen zum Zweck der Veröffentlichung als Direktübertragung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv angefertigte Film- und Tonaufnahmen von a) den Ratsmitgliedern, b) den an der Verwaltungsvorstandsbank platzierten Bediensteten der Verwaltung (Oberbürgermeister/in, Beigeordnete, Dezernentinnen/Dezernenten sowie in Einzelfällen weitere Bedienstete) und c) der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Vorsitzenden des Integrationsrates der Stadt Oberhausen zulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW). Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen sowie nichtöffentliche Teile der Sitzungen des Rates der Stadt werden nicht im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW aufgezeichnet oder im Internet übertragen. (2) Wird eine Sprechstelle (Rednerpult, Sitzplatz eines Ratsmitglieds oder eines/einer der in Abs. 1 genannten Bediensteten) aktiviert, wird diese Sprechstelle in Nahaufnahme fokussiert. Ist keine Sprechstelle aktiviert, wird die Verwaltungsvorstandsbank von vorne als Totale gezeigt. Die Besuchertribüne wird nicht von den Kameras erfasst.	Mit Beschlussfassung über diese auf § 48 Abs. 4 GO NRW beruhende Hauptsatzungsänderung ist eine ausdrückliche Einwilligung der Ratsmitglieder in eine Live-Übertragung oder einen abrufbaren Stream ins Internet nach starker Literaturauffassung zur GO NRW – anders als in der noch anzupassenden Bestimmung des § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung vorgesehen – nicht mehr notwendig, vgl. jedoch den nachstehenden Abs. 5 und die Begründung hierzu. Rechtlich ist es geboten, die Einzelheiten der Fertigung von Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates möglichst genau in der Hauptsatzung zu regeln; dem dient insgesamt der vorliegende Vorschlag für einen neuen § 4a der Hauptsatzung.

- (3) Nach der betreffenden Ratssitzung wird die Videoaufnahme bearbeitet. Es werden Einblendungen der Tagesordnungspunkte, der Namen der Rednerinnen und Redner sowie Untertitel für eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit eingefügt; die Aufzeichnung wird mit Wasserzeichen versehen. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung (z. B. Schnitt) findet nicht statt.
- (4) Die Direktübertragung sowie die im Sinne des Abs. 2 nachbearbeitete Videoaufnahme werden über [oer.at/ratssitzungen-live](https://www.oer.at/ratssitzungen-live) sowie über den städtischen YouTube-Kanal veröffentlicht. Videoaufnahmen von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen und im Stadtarchiv zu archivieren.
- (5) Jede über die in Abs. 2 geregelte Nachbearbeitung hinausgehende Veränderung Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Einblendungen von Namen, Tagesordnungspunkten oder Untertiteln hinausgehen, ist für Film- und Tonaufnahmen unzulässig; in Einzelfällen ist eine solche Veränderung durch die Stadt Oberhausen aus sachlichem Grund und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hiervon betroffenen Ratsmitglieder erlaubt. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Veränderung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig.

Die Übertragung und Archivierung von Wortbeiträgen der Stadtverordneten in Bild und Ton berührt deren Persönlichkeitsrechte. Mit diesem Umstand sind diejenigen Bundesländer, die eine Liveübertragung aus Rats- oder vergleichbaren (Stadtstaaten) Sitzungen auch außerhalb von Notsituationen wie einer Pandemie in ihr jeweiliges Kommunalverfassungsrecht aufgenommen haben, unterschiedlich umgegangen. Aufgrund der Aktualität der gesetzlichen Änderungen liegt – soweit ersichtlich – weder zu § 48 Abs. 4 GO NRW, noch zu vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer Rechtsprechung zur Reichweite der Bindungswirkung der jeweiligen Hauptsatzungsbestimmung vor. Die erforderliche Änderung der Hauptsatzung wird der Rat der Stadt möglicherweise nicht einstimmig beschließen; aber auch in diesem Fall kann im Lauf der Wahlperiode ein Ratsmitglied davon Abstand

(6) Jedes Ratsmitglied kann der Film- und Tonaufnahme seiner Wortbeiträge im Sinne dieses § 4a widersprechen. Der Widerspruch bezieht sich jeweils auf eine Sitzung des Rates der Stadt; er bedarf der Schriftform und ist dem/der Vorsitzenden spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Rates im Rahmen der allgemeinen Feststellungen über ihm/ihr vorliegende Widersprüche im Sinne dieses Abs. 6. Im weiteren Verlauf der betreffenden Sitzung werden Übertragung und Aufzeichnung für die Dauer der Wortbeiträge des widersprechenden Ratsmitglieds unterbrochen.

(7) In öffentlichen Sitzungen sind sonstige Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bediensteten.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- **durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz), Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder**
- **durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders**

nehmen wollen, dass seine Wortbeiträge in Bild und Ton übertragen und archiviert werden. Daher wird – dem Beispiel der Bundesländer Niedersachsen (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG) und Sachsen (vgl. § 37 Abs. 3 SächsGO) folgend – nebenstehend eine Widerspruchslösung vorgeschlagen.

emotionalisierten Situationen).	
---------------------------------	--

§ 5 der Hauptsatzung

Ausschüsse

bisher	neu	Begründung
(1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.	(1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.	
(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen.	(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen.	
(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Planungsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Planungsausschuss können auf Beschluss des Planungsausschusses zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates,	(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss können auf Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme	redaktionelle Änderungen redaktionelle Änderungen sprachliche Anpassung

der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.	teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.	
--	--	--

Bisher

§ 17 der Hauptsatzung

Ersatz des Verdienstaufalls und der Kinderbetreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung

Neu

§ 17 der Hauptsatzung

Ersatz des Verdienstaufalls und der **Betreuungskosten**, Aufwandsentschädigungen, **Fahrtkostenerstattung und Auslagenersatz**

bisher	neu	Begründung
(1) Als Ersatz des gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW zu zahlenden Verdienstaufalls wird ein Regelstundensatz von 10,00 € festgelegt. Für Mitglieder des Integrationsrates (§ 7) gilt Satz 1 entsprechend.	(1) Als Ersatz des Verdienstaufalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (GV.NRW. Seite 1140 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.	Änderung des § 45 GO NRW sowie Neufassung der Entschädigungsverordnung (hier: § 6 EntschVO)
(2) Sofern kein Verdienstaufall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten gemäß § 45 Abs. 4 GO NRW auf Antrag erstattet werden, wenn mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 14	(2) Sofern kein Verdienstaufall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45	Nach der Änderung des § 45 GO NRW Abs. 1 werden Betreuungskosten für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige erstattet.

Jahren während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt beaufsichtigt wurde. (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 5 und 7 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 05. Mai 2014 (GV.NRW. Seite 276 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. (4) Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.	Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden. (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. (4) Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen	Nach der EntschVO NRW wird die Pauschale entweder ausschließlich als monatliche Pauschale (Vollpauschale) oder teilweise pauschal und teilweise als Sitzungsgeld (Teilpauschale) gewährt. Die Regelung gilt sodann für alle Vertretungsmitglieder. Keine inhaltliche Änderung. Begriffliche Klarstellung aufgrund der Änderungen in der EntschVO.
--	--	---

	erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.	
(5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 5 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt, soweit das Mitglied des Gremiums nicht Stadtverordnete/Stadtverordneter ist.	(5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt. soweit das Mitglied des Gremiums nicht Stadtverordnete/Stadtverordneter ist.	Stadtverordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO. Aufgrund der sprachlichen Anpassung des Abs. 3 ist der Halbsatz entbehrlich geworden. Keine inhaltliche Änderung.
(6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen jährlich gezahlt.	(6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen jährlich gewährt . In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen und Gruppen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.	Redaktionelle Änderung Klarstellung Das Bundesverfassungsgericht hat in einer seiner Entscheidungen (BVerfGE 11, 363) die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als den politischen Kern der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Dies erfordert

		auf der einen Seite, dass Fraktionen wie Verwaltungen Rücksicht auf die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nehmen und die Sitzungszeiten so gestalten, dass ein breiter Kreis von Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung teilhaben können.
	(7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.	Auslagen für den elektronischen Sitzungsdienst aufgrund der Anpassung der GO NRW (hier: § 45 Abs. 2 GO NRW)
(7) Fahrtkosten werden gem. § 5 Abs. 1 und 2 EntschVO erstattet. Die Stadt Oberhausen nutzt dabei die Möglichkeit zur pauschalieren	(8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete	Redaktionelle Änderung und Anpassung an der EntschVO

Abrechnung jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr.	nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort.	Auslagenersatz für Fahrkosten müssen aufgrund der Anpassung der GO NRW und der Neufassung der EntschVO in der Hauptsatzung geregelt werden.
(8) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf	(9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf	

Verdienstaussfall, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.	Verdienstaussfall, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.	Redaktionelle Änderung
---	--	------------------------

1. Ausgangslage

1.1 Öffentlichkeitsgrundsatz

„Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.“

§ 48 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Diese gesetzliche Verpflichtung muss zwingend durch die Herstellung einer Saalöffentlichkeit erfüllt werden. Im neuen Ratssaal im Rathaus Oberhausen können 19 Besucherinnen und Besucher (zusätzlich ein barrierefreier Platz und neun Plätze für Verwaltung/Presse) den Ratssitzungen folgen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Sitzung vor dem Ratssaal über Bildschirme zu folgen. Hier stehen ca. 50 weitere Plätze zur Verfügung.

Zur Erweiterung dieser Öffentlichkeit gehört in vielen Kommunen auch das Livestreaming. Die Städte Bottrop, Essen, Bonn, Münster, Leverkusen, Düsseldorf, Köln bieten diese Möglichkeit seit längerem an (noch nicht unter Anwendung des § 48 Abs. 4 GO NRW). Im Zuge der Pandemie führten die Städte Dortmund, Bochum und Gelsenkirchen eine Übertragung der Sitzungen der Räte ein. Übertragungen der Ausschüsse oder Bezirksvertretungen bieten keine oder wenige Städte an (z. B. die Stadtstaaten Bremen und Hamburg).

(Kommunal-)politik lebt von Transparenz und Bürgernähe. Während der Pandemie wurden auch in Oberhausen mehrere Beteiligungsformate online durchgeführt. Die Resonanz war positiv. Im neu umgebauten Ratssaal ist die technische Infrastruktur für moderne und zeitgemäße Übertragungen gegeben. Ein Großteil der Oberhausener Bevölkerung verfügt zudem über technische Endgeräte zum Empfang eines Streams. Zudem wäre eine Übertragung der Ratssitzungen ein Baustein in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Als digitale und smarte Stadt sollte Oberhausen diesem Anspruch folgen und auch die Sitzungen des Rates übertragen. Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen werden nicht übertragen.

Der Entwurf des Konzeptes wurde im Arbeitskreis Bürgerbeteiligung und im Jugendparlament vorgestellt.

Das Konzept wurde mit der Datenschutzbeauftragten, dem Rechtsbereich, der Pressestelle, dem IT-Bereich, dem Stadtarchiv sowie den für die Begleitung der Ratssitzung beauftragten Technikern abgestimmt.

1.2 Gemeinderechtlicher Rahmen

„Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“

§ 48 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Diese vom Landesgesetzgeber neu in die GO NRW eingefügte Bestimmung bewirkt, dass die Gemeinderäte in Nordrhein-Westfalen selbst – durch eine entsprechende Bestimmung in der

Hauptsatzung – darüber entscheiden, ob Film- und Tonaufnahmen von den Ratssitzungen zulässig sein sollen. Die Entscheidungskompetenz des Rates erstreckt sich hierbei nicht nur auf die Frage des „Ob“, sondern auch auf die Frage des „Wer“ und die Frage des „Wie“. Dies folgt daraus, dass nach dem Gesetz die entsprechenden Aufnahmen nur zulässig sind, „soweit“ die Hauptsatzung dies bestimmt.

In Oberhausen sollen Film- und Tonaufnahmen ausschließlich zum Zwecke des Livestreamings und der Archivierung durch die Stadt Oberhausen für zulässig erklärt werden. Aufnahmen durch Dritte sind nicht vorgesehen.

Insgesamt ist also die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen dahingehend anzupassen; die Einzelheiten der Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen werden in der Hauptsatzung bestimmt.

Die persönlichkeits-, datenschutz- und urheberrechtlichen sowie weitere berührte Rechtsbereiche aller vom Livestreaming von öffentlichen Ratssitzungen betroffenen Personen sind einzuhalten. Sofern ein Urheberrecht bestehen sollte, liegt dieses für den Stream bzw. die entstandenen Laufbilder gemäß § 95 UrhG bei der Stadt Oberhausen.

2. Übertragung der Sitzungen des Rates

2.1 Rahmenbedingungen

Im Ratssaal sind fünf Kameras angebracht. Die drei Kameras unter dem Beamer an der Fensterseite können das Rednerpult, die Sitzungsleitung oder die einzelnen Dezernenten fokussieren bzw. die Verwaltungsvorstandsbank komplett zeigen. Zwei weitere Kameras sind an der Türseite des Saales unter den Bildschirmen angebracht. Diese können den Sitzungssaal als Totale oder jeden einzelnen Redner bzw. jede einzelne Rednerin am Platz zeigen, wenn sie ihre Sprechstellen aktivieren.

Der Stream zeigt grundsätzlich (wenn niemand spricht) von der Fensterseite aus die Verwaltungsvorstandsbank von vorne sowie die Plätze in der Mitte von hinten. Eine Fokussierung auf einzelne Plätze erfolgt ausschließlich, wenn die Sprechstellen aktiviert werden. Die Sitzungsleitung bzw. die einzelnen Dezernentinnen oder Dezernenten werden in den Fokus gesetzt, sobald deren Sprechstellen aktiviert werden. Bei Redebeiträgen vom Rednerpult wird das Bild auf diese Rednerin oder diesen Redner fokussiert. Bei Redebeiträgen der Stadtverordneten vom Platz aus findet ebenfalls eine Fokussierung statt (wenn die Sprechstelle aktiviert ist).

Es wird darauf geachtet, dass die Kamerapositionen keine Sicht auf etwaige Bildschirme elektronischer Geräte oder auf Notizen der Stadtverordneten erlauben.

Der Stream wird von einem Streamingprozessor erzeugt und über einen Streamingserver für das Internet bereitgestellt. Von jedem Rechner oder anderen streaming-wiedergabefähigen Gerät, welches an das Internet angeschlossen ist, kann der Videostream (inklusive Ton) angeschaut werden. Streamingprozessor und Streamingserver sind im Technik-/Regieraum des Ratssaals verortet.

Die technische Betreuung vor Ort wird durch die Techniker vorgenommen, die auch die Ratssitzung technisch begleiten. Der Stream ins Internet wird über einen externen Provider, welcher über ausreichende Speicherkapazität und Serverleistung verfügt, sichergestellt (z. B. YouTube). Der Livestream kann über [oberhausen.de/ratssitzungen-live](https://www.oberhausen.de/ratssitzungen-live) sowie über YouTube angesehen werden.

2.2 Soziale Netzwerke

Nach der Ratssitzung wird die Videoaufnahme bearbeitet. Es werden Einblendungen der Tagesordnungspunkte, der Namen der Rednerinnen und Redner sowie Untertitel für eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit eingefügt und die Übertragung mit Wasserzeichen versehen. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung (z. B. Schnitt) findet nicht statt. Diese Aufbereitung der Videos wird extern vergeben. Anschließend werden die Videos der Ratssitzung für die Dauer der Wahlperiode über den YouTube-Kanal der Stadt Oberhausen veröffentlicht. Dabei wird auch die Tagesordnung noch einmal veröffentlicht und mit Sprungmarken versehen, so dass die Nutzerinnen und Nutzer direkt an die Tagesordnungspunkte im Video springen können. Eine Kommentarfunktion unter den Videos ist nicht vorgesehen. Von einer weiteren Verbreitung über andere soziale Netzwerke (z. B. Facebook oder Instagram) wird aufgrund der Länge der Videos abgesehen. Gleichwohl wird auf Facebook oder Instagram auf die Ratssitzung hingewiesen und ein Link zum Live-Stream gesetzt.

2.3 Archivierung

Die originalen, nicht bearbeiteten Videoaufnahmen bzw. -dateien werden nach Abschluss der jeweiligen Wahlperiode nicht mehr auf dem youtube-Kanal vorgehalten, sondern dem Stadtarchiv übergeben. Gemäß Landesarchivgesetz bedeutet dies, dass die Videodateien im Lesesaal für die Öffentlichkeit zugänglich sein werden. Ausgenommen ist jeweils der nichtöffentliche Teil.

3. Persönlichkeits- und Urheberrechte

Die Übertragung ist allein auf offiziellen Präsenzen bzw. offiziellen Profilen der Stadt Oberhausen erlaubt. Die Aufzeichnungen werden auf dem YouTube-Kanal der Stadt Oberhausen für die Dauer der Wahlperiode archiviert und hochgeladen. Eine download-Funktion durch die Stadt Oberhausen ist nicht vorgesehen, eine Speicherung und Bearbeitung durch Dritte ist aber nicht ausgeschlossen. Es gelten die Nutzungsbedingungen von YouTube. Einzig die Stadt Oberhausen ist zur Nutzung der Aufzeichnungen, wie oben beschrieben, berechtigt. Eine Weitergabe oder Nutzung durch Dritte ist nicht vorgesehen.

Die bisher geltenden Regeln bezüglich Tonaufnahmen im Rat bleiben unangetastet.

Für die Umsetzung sollen möglichst lokale Dienstleister in Anspruch genommen werden.

4. Bewertung / Weiterentwicklung

Die Stadt Oberhausen wird die Nutzung des Streams sowie der archivierten Aufzeichnungen durch die Bürgerinnen und Bürger auswerten. Ebenfalls wird das Konzept weiterentwickelt und ggf. verbessert.